

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sie sind in das Berufsgenossenschaftliche Unfallkrankenhaus Hamburg aufgenommen worden, das die Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung insbesondere für den Kreis ihrer Versicherten geschaffen haben. Wir wissen, dass niemand gern ein Krankenhaus aufsucht und werden alles tun, damit Ihnen wirksam geholfen und die vorübergehende Abwesenheit von Ihrer gewohnten Umgebung und Ihrer Familie erleichtert wird. Denken Sie aber bitte daran, dass Toleranz und die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse anderer, gerade im Krankenhaus, unverzichtbar sind. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und geben Ihnen nachstehend unsere Hausordnung bekannt.

HAUSORDNUNG

1. Allgemeines

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme im Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus Hamburg. Für alle Besucher und sonstigen Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausbetriebsgeländes verbindlich.

Patienten, Begleitpersonen und Besucher sind verpflichtet, die Anordnungen unserer Mitarbeiter zu beachten.

2. Rauchen/Alkohol/Drogen

Rauchen, Alkohol und Drogen stören das Heilverfahren. Insbesondere wird die Wirkung von Medikamenten verstärkt oder abgeschwächt und erschwert deshalb eine gezielte Therapie. Beachten Sie bitte die Anweisungen unserer Mitarbeiter.

3. Anregungen/Beschwerden

Sie haben einen Anspruch darauf, dass man Ihre Sorgen, Anregungen und Kritik ernst nimmt. Wenden Sie sich bitte an Ihren Stationsarzt, an Ihre Stationsleitung oder bedienen Sie sich des Kummerkastens in der Eingangshalle.

4. Arzneimittel

Die verordneten Arzneimittel werden aufgrund ärztlicher Anweisung vom Pflegepersonal verabreicht. Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, dass eine Abstimmung mit dem behandelnden Arzt erfolgte (z. B. bei Dauermedikation für chronisch Kranke).

5. Besucher und Besuchszeiten

Besucher sind in unserem Haus gern gesehene Gäste. Es gelten in der Regel folgende Besuchszeiten:

Montag bis Sonntag von 14:00 bis 20:00 Uhr.

In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des behandelnden Arztes bzw. der Stationsleitung von dieser Regelung abgewichen werden. In diesen Ausnahmefällen müssen die Besucher aber das Krankenhaus bis spätestens 21:00 Uhr verlassen.

Das Mitbringen von Topfpflanzen ist nicht gestattet.

6. Betruhe

Ab 22:00 Uhr herrscht Betruhe.

7. Elektrogeräte

Das Aufstellen und Benutzen eigener Elektrogeräte - mit Ausnahme von Kleingeräten – ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stationsleitung und unter Ausschluss der Haftung gestattet.

Alle unsere Patientenzimmer sind mit Fernseh- und Radioapparaten ausgestattet, die unseren Patienten kostenlos zur Verfügung stehen.

8. Filmaufnahmen usw.

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis.

9. Fundsachen

Fundsachen sind umgehend im „Fundbüro“ (Betriebs-/Bürogebäude, III. Stock, Verwaltung) abzugeben. Fundsachen werden bis zu 6 Monate aufgehoben.

10. Tiere

Tiere dürfen grundsätzlich nicht in die Klinikgebäude mitgebracht werden; im Außenbereich gilt Leinenzwang.

11. Mahlzeiten

Über die Auswahlmöglichkeiten der Verpflegung, über die Essenzeiten und die Teilnahme am Frühstücks- und Abendbrotbüfett werden Sie im Aufnahmegespräch auf Ihrer Station informiert. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden. Bitte teilen Sie dem Arzt oder dem Pflegedienst ggf. Diäten bzw. Kostenformen und Allergien mit. Unsere Diätassistentinnen beraten Sie gerne.

12. Parken

Parkplätze stehen links und rechts neben der Einfahrt zum Krankenhaus zur Verfügung (eine Stunde kostenfrei, ab 2. Stunde gebührenpflichtig). Es gelten, wie auch auf dem Krankenhausbetriebsgelände, die Vorschriften der StVO. Das Befahren des Krankenhausbetriebsgeländes ist grundsätzlich nicht gestattet. Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass das Parken auf eigene Gefahr geschieht und etwaige Schadenersatzansprüche gegen das Unfallkrankenhaus nicht geltend gemacht werden können. Für querschnittgelähmte Patienten stehen vor dem Querschnittgelähmten-Zentrum gesonderte Parkplätze zur Verfügung.

13. Rauchen/Nichtraucherschutz

Auf dem Gelände des Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses Hamburg ist das Rauchen verboten, ausgenommen in der Eingangshalle – neben der Eingangstür – und für Patienten des Querschnittgelähmten-Zentrums ebenfalls in der dortigen Eingangshalle – sind Raucherräume vorhanden. Auf dem Krankenhausgelände sind Raucherzonen eingerichtet, die ausgeschildert sind.

14. Sauberkeit

Die Sauberkeit ist in unserem Haus besonders wichtig. Wir bitten Sie daher, Zimmer, Flure, Toiletten und Außenanlagen nicht durch Papier, Flaschen, Zigarettenkippen und sonstige Abfälle zu verunreinigen. Benutzen Sie bitte die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.

15. Verlassen des Krankenhausgeländes

Das Verlassen des Krankenhausgeländes ohne Genehmigung ist untersagt.

16. Verbot von Sammlungen und sonstigen Betätigungen

Kommerzielle Werbung, Hausieren, Betteln, wirtschaftliche Betätigungen, Werben oder Sammeln für parteipolitische oder weltanschauliche Ziele sind auf dem Krankenhausgelände untersagt.

17. Wertgegenstände

Zur Aufbewahrung Ihrer privaten Gegenstände steht Ihnen ein Schrank mit einem abschließbaren Fach zur Verfügung. Geldbeträge und Wertsachen können Sie auch bei unserer Kasse in Verwahrung geben. Für Wertgegenstände kann allerdings grundsätzlich keine Haftung übernommen werden.

Einhaltung der Hausordnung

Das Krankenhauspersonal ist verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Hausordnung zu achten und Verstöße nicht zu dulden. Aus medizinischen Gründen kann von der Hausordnung abgewichen werden. Wir bitten daher, den Anordnungen der Mitarbeiter zu folgen. Bei Verstößen gegen die Hausordnung können Patienten und Begleitpersonen aus dem Krankenhaus verwiesen werden und ebenso wie bei Besuchern und anderen Personen ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Für Beschädigungen von Klinikeigentum kann Schadenersatz verlangt werden.

Hamburg, 13. August 2008

Der Geschäftsführer